

Satzung zur Änderung der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird entsprechend den nachfolgenden Regelungen geändert.

§ 2

§ 3 Absatz 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro. Der Kreisjungendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro. Die Kreisalarmierungsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Dienst sowie 12 Euro pro Stunde im Einsatz, Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro je Stunde. Mit den Entschädigungen nach § 3 Abs. 4 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag abgegolten, Reisekosten i. S. von § 4 dieser Satzung werden nicht gewährt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den _____

Sven Hinterseh
Landrat